

Sitzungsunterlagen

46. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
07.11.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl. 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift

Vorlage_Genehmigung öff. Niederschrift_HFA 5

TOP Ö 3 Vollzug des Haushalts 2023;

Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3134/2023 6

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Finanzen & Immobilien

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 26.10.2023

Einladung zur **46. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und** **Finanzausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 07.11.2023, 18:00 Uhr**, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Kleiner Saal stattfindenden Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen
gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
3. Vollzug des Haushalts 2023; Umgang mit "Haushaltsresten"
4. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift
2. Personalangelegenheiten

3. Personalangelegenheiten
4. Gewährung Baukostenzuschuss
5. Spenden
6. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

46. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.		Ö 2	Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		1-0241/ Amt 2	Erstelldatum	12.10.2023	
Verfasser		Kruse, Silke	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		Amt 2	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Entscheidung	07.11.2023	Ö

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

1. Der Haupt-und Finanzausschuss beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Haupt-und Finanzausschuss vom 19.09.2023.**
2. Der Haupt-und Finanzausschuss beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Haupt-und Finanzausschuss vom 10.10.2023.**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3134/2023

46. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Vollzug des Haushalts 2023; Umgang mit "Haushaltsresten"			
TOP - Nr.		Ö3	Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		EAPL_941	Erstelldatum	12.10.2023	
Verfasser		Marcus Eckert	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		20 Finanzen & Immobilien	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Entscheidung	07.11.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt folgende Vorgaben für den Übertrag von Ermächtigungen („Haushaltsresten“) ab dem laufenden Haushaltsjahr 2023:

Der Übertrag ist weitestgehend zu reduzieren, bei mehrjährigen Investitionsvorhaben sind die in Folgejahren erforderlichen Ausgabemittel jeweils jährlich zu prüfen und neu anzumelden.

Ausschließlich für Schlussrechnungen von Investitionen sind Ermächtigungen bis zu 100.000 Euro pro Maßnahme übertragbar.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Rechtliche Grundlagen

Nach § 87 Nr. 17 KommHV-Kameralistik sind Haushaltsreste *Einnahme- und Ausgabeansätze und nicht verwendete zweckgebundene Mehreinnahmen (§ 17 Abs. 1 Satz 3), die in das folgende Jahr übertragen werden.*

Die Übertragbarkeit ist in § 19 KommHV-Kameralistik geregelt.

In der KommHV-Doppik finden sich entsprechende Regelungen in § 21, jedoch ohne den Begriff des „Haushaltsrests“ zu definieren oder zu verwenden, vielmehr werden dort „Haushaltsermächtigungen übertragen“.

Während bei einer kameralen Buchführung die nicht verbrauchten Ansätze durch die Buchung von Haushaltsresten übertragen werden und sich ergebnisändernd auf das abzuschließende Haushaltsjahr auswirken, kann bei doppelter kommunaler Buchführung die Übertragung nicht in der Buchhaltung abgebildet werden.

Als besonders nachteilig zeigt sich die fehlende Buchung auf der Einnahmenseite: Während kameral auch Haushaltseinnahmereste zum Ausgleich des Vermögenshaushalts gebucht werden konnten, bspw. für Kreditaufnahmen, Zuweisungen, Zuschüsse, Beiträge und andere Einnahmen nach den Gruppen 35 und 36 des Komm-GrPI, ist das in der Doppik nicht möglich.

Die Einführung der Haushaltseinnahmereste diene dem Ziel einer flexiblen Haushaltswirtschaft. Durch Bildung eines Haushaltseinnahmerestes gelten die Voraussetzungen des § 27 KommHV-Kameralistik für die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen des Vermögenshaushalts als erfüllt, auch wenn die tatsächliche Aufnahme des Kredits auf das kommende Haushaltsjahr verschoben und die Ausgabe aus Kassenmitteln vorfinanziert wird. Voraussetzung für die Bildung eines Haushaltseinnahmerests ist, dass die zu übertragende Einnahmeermächtigung im nächsten Jahr auch mit Sicherheit realisiert werden kann. Für Zuweisungen und zweckgebundene Kredite für Investitionsmaßnahmen bedarf es hierzu einer entsprechenden Zusage der Bewilligungsbehörde. Zur Bildung von Haushaltseinnahmeresten für Kredite ist Vorbedingung, dass eine nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung in ausreichender Höhe vorhanden ist.

Nachdem dies in der Doppik nicht möglich ist, wurde im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2023 die im März 2023 getätigte Kreditaufnahme von 10 Mio. € aus der Kreditgenehmigung des Jahres 2021 auf die Kreditermächtigung 2023 angerechnet und im Ergebnis nur 9,5 Mio. € neu genehmigt (+ Übertrag aus 2022 von 6,1 Mio. €).

Beantragt und nach Finanzplan erforderlich waren hingegen 25,7 Mio. €.

Auswirkungen

Per 30.10.2023 wurden bislang Ausgabe-Ermächtigungen aus 2022 übertragen von

101 k€	im Ergebnishaushalt sowie
12.590 k€	im Finanzhaushalt (davon 9,4 Mio. für Baumaßnahmen, 1,9 Mio. für be-
-----	wegl. Sachvermögen und 1,3 Mio. für Grunderwerb)
12.690 k€	

Letztlich fehlen diese rd. 13 Mio. € im laufenden Haushaltsjahr 2023 und können nur dargestellt und finanziert werden, weil die Investitionsauszahlungen hinter den Ansätzen zurückbleiben.

Wenn im Rahmen von Doppik 2.0 sowie der Haushaltskonsolidierung wie beabsichtigt das Investitionsvolumen reduziert und insbesondere nur realisierbare Vorhaben aufgenommen werden, reduziert sich damit der rechnerische Kreditbedarf (erwünscht!).

Als unerwünschte Nebenwirkung reduziert sich jedoch auch die Fähigkeit in den bisherigen Größenordnungen Haushaltsausgabereise bzw. Ermächtigungen zu finanzieren und zu übertragen.

Hierzu waren wir auch mit dem Finanzreferenten des Bayer. Städtetag in Kontakt, der im Frühjahr mitteilte:

Zum Thema Übertragung von Kreditermächtigungen werden wir hoffentlich sehr bald (vss. noch in der laufenden Legislaturperiode) mehr Flexibilität erhalten. Die Gültigkeit bzw. Laufzeit bestehender Kreditermächtigungen wird um 2 Jahre verlängert. Allerdings schützt uns die neue Systematik nicht gänzlich vor einer m.E. willkürlichen Vorgehensweise durch die Rechtsaufsichten, indem bestehende Kreditermächtigungen im Falle einer neu zu genehmigenden Kreditermächtigung fiktiv in Abzug gebracht werden. Ich bin völlig bei Ihnen, dass bestehende Kreditermächtigungen zur Abfinanzierung bereits laufender Investitionsmaßnahmen in voller Höhe (ohne irgendwelche Verrechnungen) erhalten bleiben müssen. Ansonsten wäre die Finanzierung risikobehaftet. Leider wird das von den Rechtsaufsichten immer mal wieder ausgeblendet.

Konsequenzen / Lösungen

Eine Möglichkeit wäre, den zur Finanzierung der voraussichtlich zu übertragenen Ermächtigungen zusätzlichen Kreditbedarf im Finanzplan darzustellen.

Die Schwierigkeit ergibt sich dabei aus dem zeitlichen Ablauf. Unter Normalbedingungen ist die Aufstellung des Finanzplans im Dezember abgeschlossen, bis dahin liegen noch keine verlässlichen Informationen über die zu übertragenden Ermächtigungen vor.

Alternativ – und dies empfiehlt die Finanzverwaltung – wird der Übertrag von Ermächtigungen deutlich reduziert und der entsprechende Finanzbedarf stattdessen im Finanzplan neu veranschlagt.

Die durch die Konsolidierung und Doppik 2.0-Umstellung spätere Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025 bietet hierfür auch zeitlich einen Anknüpfungspunkt, da

die Fachämter bereits bei der Mittelanmeldung mit dem Wegfall der „Reste“ kalkulieren können.

Der Übertrag sollte daher auf geringfügige Buchungen zum Abschluss von Investitionen bis max. 100 k€ je Maßnahme beschränkt werden.

Die Fortführung begonnener Investitionsmaßnahmen ist dabei auch ohne übertragene Ermächtigungen in der „haushaltslosen Zeit“ ohne Einschränkung möglich, Art. 69 Abs. 1 Nr. GO.